

**Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus –  
Weitere Lockerungen der Corona-Verordnung  
(Stand: 11. Mai 2020)**

Die Landesregierung hat am 9. Mai 2020 ihre Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut angepasst. Ab Montag, 11. Mai 2020 bzw. ab Montag, 18. Mai 2020 gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Hinter den Lockerungen stehen das Vertrauen und die Zuversicht, dass alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Alle Bürgerinnen und Bürger werden eindringlich darum gebeten, sich an die Verordnung zu halten und darüber hinaus von sich aus alle nicht unbedingt notwendigen sozialen Kontakte einzuschränken.

***Wie bisher gilt:***

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

***Die wesentlichen Änderungen ab dem 11. Mai 2020:***

**Kontaktbeschränkungen:**

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nun alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.

Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen grundsätzlich höchstens fünf Personen zusammenkommen, wenn diese nicht zu einem Haushalt gehören. Von der Kontaktbeschränkung ausgenommen sind Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartner/innen. Ebenso ausgenommen sind ab dem 11. Mai Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartner/innen sowie die Angehörigen eines weiteren Haushalts.

Veranstaltungen sind daher bis zum 5. Juni weiterhin nicht möglich. Unter Auflagen bleiben Veranstaltungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten erlaubt. Untersagt bleiben bis mindestens zum 31. August Großveranstaltungen.

**Maskenpflicht:**

Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) sowie in Flughafengebäuden zu tragen.

**Weitere Öffnungen unter Auflagen:**

Sonnenstudios dürfen wieder öffnen. Weitere körpernahe Dienstleistungen dürfen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure öffnen. Dazu zählen: Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios und Piercingstudios. Die jeweiligen Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht.

In Friseursalons sind gesichtsnahe Dienstleistungen wie Bartpflege, Wimpern färben und Augenbrauen zupfen wieder gestattet. Auch Kosmetikstudios dürfen diese Arbeiten durchführen. Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.

Breiten- und Leistungssport im Freien, auch mit Tieren sowie der Betrieb von Sportboothäfen und Luftsport sind unter Auflagen wieder möglich.

Fahrschulen und Flugschulen können wieder den Betrieb aufnehmen.

## **Weitere Öffnungen ab dem 18. Mai 2020:**

### **Bildung und Betreuung**

Die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten soll bis zu einer maximalen Belegung von 50 Prozent weiter ausgeweitet werden. Das Konzept der Landesregierung für diese Ausweitung der Kinderbetreuung liegt der Gemeinde bislang noch nicht vor. Aktuell gelten noch die Regelungen zur Notbetreuung, die auf [www.westhausen.de](http://www.westhausen.de) abgerufen werden können.

Ab dem 18. Mai 2020 starten auch die 4. Klassen der Grundschulen wieder mit dem Unterricht. Die weiteren Klassen sollen erst nach den Pfingstferien ab dem 15. Juni wieder die Schule besuchen.

### **Gastronomie und Tourismus:**

Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai unter Auflagen sowohl den Außen- als auch den Innenbereich wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen möglich.

Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.

Campingplätze dürfen wieder für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften öffnen. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur, soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

### **Gesundheit und Pflege**

Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

### **Hochschulen:**

Der Studienbetrieb bleibt bis zum 24. Mai ausgesetzt, digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Hochschulbibliotheken können wie bisher unter Auflagen öffnen.

Ab dem 18. Mai können die Studierendenwerke unter Auflagen Mensen und Cafeterien für Angehörige der Hochschule öffnen.

### **Absicherung der Lockerungen**

Ab einer gewissen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden. Deshalb werden die Länder sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird.

Alle Regelungen im Detail finden Sie im Internet unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>